

Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

MCS/CFS-Initiative NRW e.V.
Dem Vorstand
Frau Cornelia Trilling
Postfach 1321
53905 Zülpich

Minister für Kultur,
Bundes- und
Europaangelegenheiten
und Chef der
Staatskanzlei

Prof. Dr.
Benjamin-Immanuel Hoff

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3211830
Telefax 0361 57-3211832

Vz-CdS@tsk.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Kostenlose Tests für CFS- und MCS-Patienten

Ihr Schreiben vom 31. August 2021

Ihre Nachricht vom:
31. August 2021

Sehr geehrte Frau Trilling,

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2401/4-725
75123/2021

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. August 2021, in welchem Sie auf die Erforderlichkeit einer Regelung zur Kostenübernahme für SARS-CoV-2-Tests bei chronisch Kranken unter besonderer Berücksichtigung der von Ihnen vertretenen Patientengruppe hinweisen.

Erfurt

7. Oktober 2021

Die Coronavirus-Testverordnung (TestV) in der Neufassung vom 21. September 2021 tritt am 11. Oktober 2021 in Kraft. Gemäß § 4a TestV haben impfunsfähige Personen weiterhin einen Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigenschnelltest. Als impfunsfähig gelten gemäß dieser Regelung unter anderem „Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten“.

Die medizinische Kontraindikation ist bei Inanspruchnahme der Testung mit einem ärztlichen Zeugnis (im Original) nachzuweisen (§ 6 Absatz 3 Nr. 4b TestV). Vor diesem Hintergrund sei darauf hingewiesen, dass die von Ihnen aufgeführten Erkrankungen, wie z.B. Immundysfunktion, Autoimmunerkrankungen, Fibromyalgie, Allergien und Unverträglichkeiten, nicht zwangsläufig eine Kontraindikation gegen eine COVID-19-Schutzimpfung darstellen. So wird beispielsweise Personen mit Autoimmunerkrankungen oder Immundefizienz von der Ständigen Impfkommission explizit eine COVID-19-Schutzimpfung empfohlen, da diese ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf haben.



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer
Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

www.thueringen.de

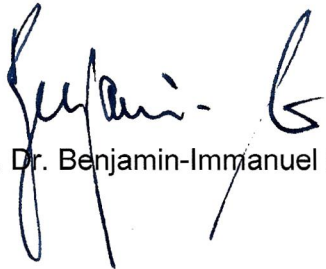
Ust.-ID: DE343898044

Auch Allergien stellen nicht in jedem Fall einen Hinderungsgrund in Bezug auf eine Impfung dar. Lediglich bei Allergien gegen bestimmte Inhaltsstoffe der mRNA-Impfstoffe ist eine Impfung mit dem entsprechenden Impfstoff kontraindiziert. In diesem Fall wäre aber gegebenenfalls eine Impfung mit einem Vektorimpfstoff möglich. Ich verweise diesbezüglich auf die FAQ des Robert Koch-Instituts: "[Was ist bei Patient:innen mit bekannten Allergien vor einer Impfung gegen COVID-19 mit einem mRNA-Impfstoff zu beachten?](#)". Darüber hinaus besteht für Vektorimpfstoffe eine Kontraindikation bei Menschen mit sehr seltenen Erkrankungen: ein vorbestehendes Thrombose-mit-Thrombozytopenie-Syndrom (TTS) oder ein Kapillarlecksyndrom. In diesen Fällen können aber mRNA-Impfstoffe verwendet werden.

Vor diesem Hintergrund bleibt festzuhalten, dass nur sehr wenige Personen aufgrund einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation nicht gegen COVID-19 geimpft werden können.

Letztlich obliegt es immer dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin, festzustellen, ob eine solche medizinische Kontraindikation vorliegt und dies der betreffenden Person zu attestieren. Ich hoffe, dass diese Hinweise dazu beitragen, unbegründete Ängste und Vorbehalte gegen eine COVID-19-Schutzimpfung abzubauen und würde mich freuen, wenn Sie die von Ihnen vertretene Patientengruppe entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff